

---

# Grundlagen Schutzkonzept

---

Stand: 8.5.2020

- für Institutionen im Bereich Menschen mit Behinderung
- für Institutionen im Alters- und Pflegebereich
- für Institutionen im Bereich Kinder und Jugendliche

**Dieses Dokument dient als Grundlage für das Schutzkonzept von Institutionen aus dem Pflege- und Sozialbereich. Es soll die Betriebe bei der Erstellung ihres Schutzkonzepts gegen COVID-19 unterstützen. Das Dokument wird laufend aktualisiert und ist modular aufgebaut. Nicht benötigte Elemente können einfach gelöscht werden. Allgemeine Aussagen sind durch den jeweiligen Betrieb zu präzisieren.**

Dieses Dokument beinhaltet folgende Kapitel:

## 1. Grundlegende Dokumente

- a. Ebene Bund
- b. Ebene Kanton
- c. Ebene Institution

Diese drei Ebenen gelten als Basis für alle Alters- und Pflegeheime, sozialen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie für Kinder und Jugendliche. Mit den Dokumenten dieser drei Ebenen sollen die Massnahmen festgelegt werden, die insbesondere für den «internen (stationären) Bereich» der Institution ergriffen und umgesetzt werden.

## 2. Empfehlungen für den «internen (stationären) Bereich» der Institution

Ergänzend zu den Vorgaben und Empfehlungen der Ebenen Bund, Kanton, Institution wird für die Schnittstelle zwischen internem und externem Bereich der Institution und bei den Tätigkeitsfeldern der Institutionen auf weitere Empfehlungen und Massnahmen hingewiesen, damit die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die Empfehlungen des BAG und der Kantone eingehalten werden können.

Als Basis für die Kapitel 3 und 4 können bestehende, tätigkeitsspezifische Schutzkonzepte (z.B. für «Betriebe für personenbezogene Dienstleistungen mit Körperkontakt»), Elemente aus Transport-Schutzkonzepten (z.B. öffentlicher Verkehr) herangezogen werden. Elemente daraus können auf die Situation der einzelnen Institution adaptiert werden.

## 3. Empfehlungen für die Schnittstelle interner/externer Bereich

- a. Publikumsverkehr
- b. Besuchsregelungen
- c. Aufenthalte ausserhalb der Institution

#### 4. Empfehlungen für Tätigkeitsfelder der Institution

- a. Externe Dienstleister
- b. Transporte von Bewohner\*innen
- c. IV-Eingliederungsmassnahmen
- d. Produktion sowie spezifische Tätigkeiten (Arbeit und Ausbildung) im Betrieb
- e. Schulische Ausbildung
- f. Freizeitangebote

Gemäss BAG bestehen **drei Grundmaximen zur Verhinderung von Übertragungen:**

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

**Die Institution stellt mit der Umsetzung ihres Schutzkonzepts sicher,** dass folgende Vorgaben eingehalten werden:

1. Alle Personen in der Institution reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.
2. Alle Personen halten 2m Abstand zueinander. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske oder ergreifen andere geeignete Schutzmassnahmen.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen, auch bei den Mitarbeitenden.
5. Mitarbeitende mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, mit einer Hygienemaske nach Hause schicken. Sie anweisen, sich telefonisch an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung zu wenden und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Arbeitgebende sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

## 1. Grundlegende Dokumente

### a. Ebene Bund

- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), insbesondere:
  - Art. 10b Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 10c der Verordnung 2 zu besonders gefährdeten Arbeitnehmenden
  - Anhang 6 der Verordnung 2 mit Kategorien besonders gefährdeter Personen
- BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen (Stand 11.05.20)
- BAG-Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen (Stand 23.04.20)
- BAG-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten (Stand 11.05.20)
- Anweisungen des BAG zur Selbst-Isolation (Stand 11.05.20) und Selbst-Quarantäne (Stand 11.05.20)
- SECO-Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Stand 16.04.20)
- SECO Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter covid-19
- Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns»

### b. Ebene Kantone

- kantonale Vorgaben, Verfügungen und Empfehlungen finden Sie auf der Website Ihres Kantons.
- vgl. Sammlung der kantonalen Regelungen unter COVID-19 Casadata

### c. Ebene Institution

- betriebseigenes Pandemie-Konzept
- betriebseigenes Hygiene-Konzept
- Praxisbeispiele betriebseigene Covid-19-Schutzkonzepte

## 2. Empfehlungen für den «internen (stationären) Bereich» der Institution

Für den «internen (stationären) Bereich» gelten die im vorhergehenden Abschnitt Grundlegende Dokumente aufgelisteten Schriftstücke der Ebenen Bund, Kantone und Institution bzw. die darin beschriebenen Vorgaben und Massnahmen. Sie können im Detail unter den entsprechenden Links aufgerufen werden.

Die Institution beschreibt, wie sie Mitarbeitende, Bewohnerinnen und Bewohner sowie weitere Personen, die sich im stationären Bereich aufhalten, informieren und die Umsetzung Vorgaben und Massnahmen sicherstellen. Die Institution legt fest, wie sie die Mitarbeitenden über die Aktualisierung der Richtlinien in Kenntnis setzt, insbesondere:

- Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen
- Information der Mitarbeitenden über den Umgang mit besonders gefährdeten Personen
- Schulung zu Vorgaben des BAG (insbesondere praktische Hygienemassnahmen und Umsetzung des Abstandhaltens)
- Information der Mitarbeitenden über Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner über Vorgaben zum Verhalten innerhalb der Institution (z.B. Aufenthaltsraum, Essen, Besuche von Angehörigen) und bei Aufhalten ausserhalb der Institution
- Information der Angehörigen über Vorgaben und das konkrete Vorgehen bei Besuchen durch die Institution
- Informationen zu einer Anlaufstelle beim Kanton, an die sich Klient\*innen und Mitarbeitende wenden können, wenn sie die ergriffenen Schutzmassnahmen als unzureichend beurteilen

Die Institution benennt eine interne Anlaufstelle, an die sich Mitarbeitende und Klient\*innen mit Kritik, Verbesserungsvorschlägen etc. richten können. Die Anlaufstelle bündelt die Anliegen und bringt sie der Institutionsleitung vor.

Ebenso ist eine stetige, angepasste Information der Klient\*innen zu den BAG-Richtlinien angesagt – z.B. in Leichter Sprache oder Gebärdensprache.

### 3. Empfehlungen für die Schnittstelle interner/externer Bereich

Die allgemeinen Vorgaben von Bund und Kantonen gelten auch für den «externen Bereich», d.h. für den Bereich, in dem vorwiegend Publikumsverkehr stattfindet. Zusätzlich sind an dieser Stelle für den «externen Bereich» diverse Massnahmen aufgelistet.

#### a. Publikumsverkehr

##### Händehygiene

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der Institution die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Mitarbeitenden halten sich im Kontakt mit externen Personen an die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere 2 Meter Abstand.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von externen Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Warteräumen, Begegnungszonen.
- Wasserspender sind zu entfernen.

##### Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen

(z.B. Begegnungszonen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Einbahnregelungen)

Beispiele für Massnahmen:

- Alle Personen halten 2 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske.
- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 m zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 2 Meter Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten, in Aufenthaltsräumen (z.B. Essenzonen, Gemeinschaftsräume) und öffentlichen WC-Anlagen sicherstellen.
- spezielle Räume für besonders gefährdete Personen vorsehen.
- Begegnungszonen, Zonen zum Beraten, Warteräume mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben in kleine Einheiten unterteilen
- Türen offenstehen lassen, damit Türgriffe nicht benutzt werden müssen

##### Anzahl Personen in Räumen der Institution begrenzen

Beispiele für Massnahmen:

- Personen nur dosiert in Begegnungszonen lassen, so dass die 2 Meter Abstandsregel auch in der Begegnungszone eingehalten werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Abstand auch möglich ist, wenn Einrichtungsgegenstände im Raum sind (z.B. die Tische nicht so stellen, dass man 2 Meter einhalten kann, auch wenn jemand mit dem Rollator/Rollstuhl daran vorbeigehen möchte und jemand am Tisch sitzt).
- Termine vereinbaren, sofern dies möglich ist.

- Im Wartebereich 2 Meter Abstand zwischen den Wartenden einrichten. Wartezonen, wenn möglich ins Freie verlegen oder an wenig frequentierten Zonen im Haus einrichten und Wartende abholen.

## Reinigung

Bedarfsgerechte\*, regelmässige\* Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres\* Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

*\*Bei diesen Angaben die Frequenz der Massnahmen möglichst konkret ausformulieren (z.B. viermal täglich).*

Beispiele für Massnahmen:

- Für einen regelmässigen\* und ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (z.B. viermal täglich für ca. 10 Minuten lüften)
- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Telefone und Arbeitsgeräte) regelmässig\* mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Türgriffe, Liftknöpfe, Handläufe und andere Objekte regelmässig\* reinigen
- Regelmässige\* Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte und regelmässige\* Entsorgung von Abfall, regelmässiges\* Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit), Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden, Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken

## Information der externen Personen

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Informationsschreiben auf Webseite der Institution
- Informationsschreiben an Ansprechpersonen der Angehörigen, insbesondere, wenn sich in der Institution (viele) besonders gefährdete Personen aufhalten

## b. Besuchsregelungen

Für Vorschriften der Besuchsregelung sind die Kantone zuständig. Dabei gibt es verschiedene Lösungsansätze, die für die Institutionen im jeweiligen Kanton bindenden Charakter haben. In diesem Zusammenhang weisen INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz mit Nachdruck auf folgende Punkte hin:

- Der Schutz der Gesundheit der Bewohner\*innen von Alters- und Pflegeheimen sowie sozialen Institutionen hat oberste Priorität. Die vom Bund und Kantonen vorgegebenen Schutzmassnahmen sind konsequent zu befolgen.
- Der institutionelle Kontext muss für eine Lockerung der Besuchsregelung unbedingt mit einbezogen werden. Die Situation präsentiert sich in jeder Institution anders. Die Institutionsleitungen sollen den Spielraum ausnutzen – beispielsweise in Bezug auf

die räumliche oder zeitliche Gestaltung der vom Bund vorgeschriebenen Hygienemassnahmen im Rahmen der Anwendung der kantonalen Besuchsregelung.

- Besuchsregelungen sollen unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln gestützt auf Erfahrungen stufenweise angepasst werden. Dabei sind auch Regelungen ins Auge zu fassen, dass Personen ohne besondere Gefährdung nicht unnötig von anderen Menschen ferngehalten werden.

BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen (Stand 11.05.20)

Praxisbeispiel: Kanton ZH: Merkblatt Besuchsregelungen APH (Stand 30.04.20)

Die spezifischen Besuchsregelungen finden Sie auf der Webseite Ihres Kantons; vgl. auch Regelungen unter COVID-19 Casadata

Merkblatt Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Stand 04.05.2020)

Ethische Reflexion zum Besuchsverbot (Stand 08.05.2020)

### c. Aufenthalte ausserhalb der Institution

Die Kompetenz für die Gewährung von Aufenthalten ausserhalb der Institution liegt bei den Kantonen; die Entscheide hängen von der epidemiologischen Situation ab. Institutionen können in Absprache mit den Kantonen Verhaltensregeln für Aufenthalte ausserhalb der Institution definieren, die von Bewohner\*innen einzuhalten sind.

## 4. Empfehlungen für Tätigkeitsbereiche der Institution

Die allgemeinen Vorgaben von Bund und Kantonen gelten auch für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereiche. Zusätzlich sind an dieser Stelle für den «externen Bereich» diverse Massnahmen aufgelistet:

### a. externe Dienstleister

Beispiele für Massnahmen:

- Alle für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Schutzmassnahmen sind im Schutzkonzept des jeweiligen personenbezogenen Dienstleisters aufgelistet.
- Für die Rahmenbedingungen innerhalb der Institution (Räume, Zeitfenster etc.) sind die Vorgaben der Institution gültig. Die Institution prüft, ob die Umsetzung der Tätigkeit vor Ort möglich ist.

Praxisbeispiele:

- coiffuresuisse
- Organisation Podologie Schweiz
- Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband
- Physioswiss: Merkblatt Schutzmassnahmen / Schutzkonzept
- Psychomotorik

### b. Transporte von Bewohner\*innen

Beispiele für Massnahmen:

- Anzahl der Personen im Fahrzeug möglichst tief halten. Abstand von 2 Metern gewährleisten, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge (z.B. Privatfahrzeuge) benutzt werden. Wenn der Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske.
- Nach Möglichkeit individuelle Verkehrsmittel (z.B. e-Bike, Velo, Auto) nutzen. Besonders gefährdete Personen sollten, soweit möglich, keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.
- ÖV während Stosszeiten möglichst meiden.

BAG-Empfehlungen zum öffentlichen Verkehr  
Schutzkonzept öffentlicher Verkehr

### c. IV-Eingliederungsmassnahmen

BSV und IVSK definieren keine zusätzlichen spezifischen Vorgaben. Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG.

#### d. Produktion / spezifische Tätigkeiten

Soziale Institutionen verfügen über Arbeits- und Ausbildungsbereiche in verschiedenen Branchen. Für die spezifischen Anforderungen dieser Branchen konsultieren Sie bitte die jeweiligen Schutzkonzepte und integrieren Massnahmen daraus in Ihr eigenes Schutzkonzept. Die Liste ist nicht abschliessend:

- **Job Coaching / Beratung**

Beispiele für Massnahmen:

- Für den Austausch Telefon-, Videokonferenzen einsetzen.
- Physische Treffen möglichst reduzieren; Inhouse pro Person mindestens 2 Meter Abstand vorsehen
- Sitzungsraum einrichten, damit 'Social Distancing'-Regelungen eingehalten werden können; falls Abstände zu gering, sind trennende Plexiglas-Elemente einzusetzen. Sitzungsraum nach Gebrauch reinigen.
- Müssen Arbeiten zu zweit im Nahbereich durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Einführung), ist das Tragen von Hygienemasken für alle Beteiligten Pflicht.

- **Sozialpädagogische Familienbegleitung**

vgl. [Schutzkonzept Sozialpädagogische Familienbegleitung Fachverband Schweiz](#)

- **Inhouse-Weiterbildungen**

Solange das kantonale Besuchsverbot gilt, ist auf Inhouse-Weiterbildungen zu verzichten. Inhouse-Weiterbildungen bei einer Lockerung der Besuchsregelung durch den Kanton sind nur dann durchführbar, wenn die vom Bund und den Kantonen vorgegebenen Schutzmassnahmen umgesetzt werden können und der Schutz und die Gesundheit der Klient\*Innen gewahrt bleiben.

- **Gastronomie**

Gemäss aktueller Vorgabe des Bundes sind pro Tisch maximal vier Personen oder Eltern mit mehreren Kindern erlaubt. Alle Gäste müssen sitzen, zwischen den Gästegruppen sind 2 Meter Abstand oder trennende Elemente nötig. Hygienemasken zu tragen wird empfohlen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. für das Servicepersonal).

Das Schutzkonzept von Gastrosuisse gilt für Restaurant-Betriebe mit öffentlichem Zugang. Die Verpflegung von Bewohnenden und Personal muss im Rahmen der internen Schutzmassnahmen erfolgen, die auch sonst im Haus gelten.

[Schutzkonzept Gastrosuisse](#)

- **Hotellerie**

[Informationen HotellerieSuisse](#)

- **Verkauf**

[Einkaufsläden und Märkte](#), [Swiss-Retail-Schutzkonzepte](#), [Standardkonzept Bau- und Gartenfachmärkte](#), [Gärtnereien](#)

- **Gärtnereien**  
Schutzkonzept Jardin Suisse, Standardkonzept Bau- und Gartenfachmärkte, Gärtnereien
- **Personalverleih**  
Beim Personalverleih liegt eine „geteilte“ Fürsorgepflicht vor. Während die allgemeine Fürsorgepflicht dem Personalverleiher obliegt, kommt die betriebliche Fürsorgepflicht dem Einsatzbetrieb zu. Es ist deshalb zu empfehlen, dass sich die Personalverleihbetriebe (als rechtliche Arbeitgeber) mit den Einsatzbetrieben (als tatsächliche Arbeitgeber) koordinieren.  
Merkblatt swissstaffing
- **Bäcker & Confiseure**  
Schutzkonzept Bäcker & Confiseure
- **Schreiner & Möbelfabrikanten**  
Positionspapier VSSM

#### e. Schulische Ausbildung

Präsenzunterricht an der obligatorischen Schule und Veranstaltungen bis max. 5 Personen an Berufsschulen sind ab 11. Mai möglich. Die Zuständigkeit für die Schulorganisation liegt bei den Kantonen. Sämtliche schulorganisatorischen oder methodischen Fragen werden durch die Kantone und Gemeinden geregelt. Konsultieren Sie bitte die entsprechende kantonale Website.

- BAG-Schutzkonzept zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts
- Schutzkonzept Logopädie Schulen
- Schutzkonzept Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen

#### f. Freizeitangebote

Schutzkonzepte Sport: von Armbrustschützen bis Wrestling  
*Ergänzung, sobald das Verbot für Veranstaltungen > 5 Personen aufgehoben ist*

---

#### ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

---

CURAVIVA Schweiz, INSOS Schweiz, 2020